

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (SPD)

vom 10. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. September 2025)

zum Thema:

„OK“-Vermerke im Justizvollzug

und **Antwort** vom 25. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Sep. 2025)

Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (SPD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23829
vom 10. September 2025
über „OK“ – Vermerke im Justizvollzug

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Untersuchungs- und Strafgefangene mit "OK"-Vermerken sitzen aktuell in Berliner Justizvollzugsanstalten ein (Bitte nach JVAen aufschlüsseln)?

Zu 1.: Die Anzahl der Untersuchungs- und Strafgefangenen mit "OK"-Vermerk, die sich zum Stichtag 12. September 2025 im Berliner Justizvollzug befanden, ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

<i>Justizvollzugsanstalt</i>	<i>Anzahl der Untersuchungs- und Strafgefangene mit einem „OK“-Vermerk am 12.09.2025</i>
<i>JVA Moabit</i>	118
<i>JVA Tegel</i>	60
<i>JVA Plötzensee</i>	26
<i>JVA Heidering</i>	58
<i>JVA des Offenen Vollzuges</i>	58
<i>JVA für Frauen</i>	2
<i>Jugendstrafanstalt</i>	8

2. Wie hat sich die Anzahl seit Januar 2024 entwickelt (Bitte nach Monaten und JVAen aufschlüsseln)?

Zu 2.: Die Entwicklung der monatlichen Anzahl der Untersuchungs- und Strafgefangenen im Berliner Justizvollzug mit "OK"-Vermerk beginnend mit dem Monat Januar 2024 kann nicht genannt werden, da sie nicht statistisch erfasst wird.

3. Wie hoch ist die Anzahl der Vorgänge, die unter die 2024 von SenJustV bestimmten Zustimmungsvorbehalte (siehe Eckpunktepapier von Nov. 2024, Anweisung vom 05.08.2024 an die EWA sowie Anweisung vom 14.11.2024 an den OVB) für Einweisungen und Verlegungen in den Offenen Vollzug gefallen sind (Bitte entsprechend sowie nach Monaten und JVAen aufschlüsseln)?

Zu 3.: Der Zustimmungsvorbehalt der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz mit Vorlageverpflichtung bei Einweisungen von Gefangenen mit einem „OK“-Vermerk in den offenen Vollzug besteht für die einweisenden Bereiche seit November 2024. Im Juni 2025 wurde dieser Zustimmungsvorbehalt auch für Verlegungen dieser Gefangenengruppe in den offenen Vollzug auf alle Justizvollzugsanstalten (JVAen) des geschlossenen Vollzuges ausgeweitet, um eine einheitliche Handhabung der Verwaltungsvorschriften zu § 16 Strafvollzugsgesetz für Berlin (StVollzG Bln) und zu § 18 Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz (JStVollzG Bln) zu gewährleisten.

Seit November 2024 wurden insgesamt sieben Fälle der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz vorgelegt. In diesen Fällen erfolgte die Zustimmung zur vorgeschlagenen Einweisung respektive Verlegung in den offenen Vollzug.

Eine Aufschlüsselung nach Monaten und einweisendem oder abgegebenem Bereich ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Bereich	Dezember 2024	Januar 2025	Februar 2025	März 2025	April 2025	Mai 2025	Juni 2025	Juli 2025	August 2025	September 2025
EWA in der JVA Moabit								1		1
JVA Heidering									1	
JVA des Offenen Vollzuges	1				1		1	1		

4. Wie hoch ist die Anzahl der Ablehnungen positiver Voten der EWA und der Anstalten dazu seitens SenJustV (Bitte nach Grund der Ablehnung, Monaten und JVAen aufschlüsseln)?

Zu 4.: Es wird auf die Antwort zur Frage 3 verwiesen.

5. Wird die Staatsanwaltschaft als Verfasserin von "OK"-Vermerken im Rahmen dieser Prozesse mit gegebenenfalls entgegengesetzten Wertungen des Justizvollzugs und der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz konfrontiert und wie ist gegebenenfalls der Umgang der Staatsanwaltschaft damit beziehungsweise das weitere Verfahren, wenn die Bewertungen sich widersprechen?

Zu 5.: Aufgabe der Justizvollzugsanstalten ist es, für Sicherheit und Ordnung innerhalb der Justizvollzugsanstalten zu sorgen und die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen. Beim Umgang mit Gefangenen, die der Organisierten Kriminalität zugerechnet werden, gilt es, vorhandene kriminogene Netzwerke und subkulturelle Strukturen sowohl innerhalb der Justizvollzugsanstalten als auch nach außen nicht zuzulassen beziehungsweise zu unterbinden.

Im Rahmen des Aufnahme- und Diagnostikverfahrens und zu jeder Fortschreibung der Vollzugs- und Eingliederungsplanung erfolgen schriftliche Abfragen bei der

vormals zuständigen Ermittlungsabteilung der Staatsanwaltschaft, der Staatsanwaltschaft Berlin (Mesta-Abfrage) sowie bei der Auskunftsstelle des Landeskriminalamtes (LKA) 5 Berlin, zur aktuellen Erkenntnislage. Eine zusätzliche Kontaktaufnahme seitens der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz mit der Staatsanwaltschaft erfolgt regulär nicht. Im Rahmen der standardisierten Abfragen durch den Justizvollzug wird den Behörden hier explizit der Staatsanwaltschaft mitgeteilt, dass eine Zulassung zur Unterbringung im offenen Vollzug geprüft wird. Die Rückmeldungen der Staatsanwaltschaft fließen selbstverständlich im Diagnostikverfahren und der Vollzugs- und Eingliederungsplanung ein und erfahren eine entsprechende Bewertung. Nach der ersten Abfrage wird ohne ihre Mitteilung entschieden. Die Hinweise der Staatsanwaltschaft auf OK-Zugehörigkeit haben (zunächst). Die Fortführung der Kategorisierung ist in die alleinige Verantwortung der Anstalt gestellt. Diese muss die Informationen der Staatsanwaltschaft selbst bewerten und aufgrund des Prüfungsergebnisses entscheiden, ob die Kategorisierung noch sachgerecht und damit im Vollzug aufrechtzuerhalten ist. Gleiches gilt bei der Zulassung zum offenen Vollzug, sofern die Staatsanwaltschaft sich dazu ablehnend äußert, sind seitens der Justizvollzugsanstalt unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit Tatsachen anzuführen, warum ein anderes Votum getroffen wird.

Berlin, den 25. September 2025

In Vertretung

Dirk Feuerberg
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz